

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

des

(Beschwerdeführer)

gegen

die

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer einen Betrag i.H.v. 19,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der in Stuttgart wohnhafte Beschwerdeführer wollte am mit der Beschwerdegegnerin von Amsterdam Centraal nach „Stuttgart Nürnberger Straße“ fahren. Für die Fahrt hatte der Beschwerdeführer eine ICE-Fahrkarte für eine Fahrt von „Amsterdam C“ nach „Stuttgart“ zum Preis von 51,75 EUR erworben (Europa-Spezial Niederlande, 2. Klasse, BC25). Die auf der Fahrkarte aufgedruckte Reiseverbindung endet mit der Ankunft am Stuttgarter Hauptbahnhof.
- Nach seinen Reiseplänen wollte der Beschwerdeführer am um 16:53 Uhr in Amsterdam abfahren und nach Umstiegen in Utrecht, Köln und Frankfurt um 22:50 Uhr in Stuttgart Hauptbahnhof ankommen. Von dort wollte der Beschwerdeführer unter Verwendung der ICE-Fahrkarte mit der S-Bahn weiter bis zum Bahnhof „Stuttgart Nürnberger Straße“ fahren.
- Wie der Beschwerdeführer schildert, hatte der nach seinen Reiseplänen vorgesehene ICE 19 auf der Fahrt von Köln nach Frankfurt (Main) Verspätung, so dass der Beschwerdeführer seine weitergehenden Anschlusszüge verpasste. Er erreichte Stuttgart Hauptbahnhof erst am Folgetag „nach 1 Uhr nachts“. Von dort habe er ein Taxi nehmen müssen, da um diese Zeit keine S-Bahn mehr zu seinem Zielbahnhof „Stuttgart Nürnberger Straße“ fuhr. Er sieht sich insoweit mit nachgewiesenen Taxikosten in Höhe von 19,00 EUR konfrontiert.
- Der Beschwerdeführer stellte einen Entschädigungsantrag, woraufhin das Servicecenter Fahrgastrechte (SFR) eine Verspätung von 130 Minuten am Stuttgarter Hauptbahnhof feststellte und dem Beschwerdeführer eine Verspätungsentschädigung i.H.v. 25,90 EUR zahlte. Die Erstattung der Taxikosten lehnte das SFR ab, da der Beschwerdeführer seinen „Zielbahnhof erreicht“ habe.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um Prüfung und Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er gibt an, dass die Fahrkarte aufgrund der tariflichen Gleichstellung den Zielbahnhof nur mit „Stuttgart“ und nicht mit „Stuttgart Nürnberger Straße“ ausweist.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Ausgehend von Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (VO) hat der von einer Verspätung betroffene Reisende Anspruch auf eine Fahrpreisentuschädigung in Höhe von 25 % bzw. 50 % des Fahrkartenwertes, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielbahnhof eine Verspätung von mindestens 60 bzw. 120 Minuten erleidet. Dementsprechend erhielt der von einer mehr als zweistündigen Verspätung betroffene Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von 25,90 EUR (Fahrkartenwert: 51,75 EUR, hiervon 50 %).

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführer wurde aufgrund einer Zugverspätung mit Unannehmlichkeiten und Mehrkosten konfrontiert. Wie der Beschwerdeführer schildert, konnte er aufgrund der bis Stuttgart Hauptbahnhof erlittenen Verspätung die Weiterfahrt nicht wie geplant unter Verwendung der ICE-Fahrkarte mit der S-Bahn durchführen. Insoweit ist es nachvollziehbar, dass er sich ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünscht.
- Maßgeblich für die Pflichten des Eisenbahnunternehmens ist, welche Leistung aufgrund des Beförderungsvertrages geschuldet war. Ziffer 2.4.1 der Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin (BB Personenverkehr) bestimmt, dass eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag entspricht. Ziffer 2.4.4 BB Personenverkehr bestimmt weiter, dass die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben für die Beförderung maßgebend sind. Der Beschwerdeführer hat vorliegend mit der Beschwerdegegnerin einen Beförderungsvertrag von Amsterdam Centraal nach „Stuttgart“ geschlossen. Eine nähere Festlegung, welcher konkrete Bahnhof in Stuttgart der Zielbahnhof ist, lässt sich der Fahrkarte aufgrund der tariflichen Gleichstellung nicht entnehmen.
- Danach könnte die Beschwerdegegnerin aufgrund des geschlossenen Beförderungsvertrages verpflichtet gewesen sein, den Beschwerdeführer zu jedem dem Stuttgart Hauptbahnhof gleichgestellten Bahnhof zu befördern. Nach Angaben des Beschwerdeführers wollte er zum Bahnhof „Stuttgart Nürnberger Straße“ fahren, wobei es sich bei diesem Bahnhof um einen solchen gleichgestellten Bahnhof handele. Letzteres deckt sich mit Recherchen der Schlichtungsstelle. Das Beförderungsentgelt ist im Fall gleichgestellter Bahnhöfe identisch, so dass die Fahrkarte mit ausgewiesenem Ziel „Stuttgart“ auch zu einer Fahrt bis zum „Bahnhof Stuttgart Nürnberger Straße“ berechtigen dürfte.
- Soweit das SFR zur Bestimmung des Zielbahnhofs offenbar auf die Angaben in der Reiseverbindung abstellt, ist anzumerken, dass die auf dem Ticket aufgedruckte Reiseverbindung nicht Inhalt der Fahrkarte ist. Zudem ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich die Reiseverbindung nur für die Fernverkehrsverbindung ausgedrückt hat, da er sich als Einwohner Stuttgarts mit den S-Bahn-Zügen auskennen dürfte.
- Damit könnte der Zielbahnhof des Beschwerdeführers gemäß Fahrkarte im vorliegenden Fall „Stuttgart Nürnberger Straße“ sein. Dies unterstellt, könnte dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Erstattung der Taxikosten zustehen. Gemäß Ziffer 9.1.6 BB Personenverkehr kann der Reisende nämlich einen Anspruch auf eine Weiterfahrt mit einem anderen Verkehrsmittel haben, wenn er wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Zugfahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht zumutbar ist. Letzteres dürfte hier der Fall gewesen sein.
- Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer BahnCard 25 und gehört damit zu den guten Kunden der Beschwerdegegnerin.

2

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere möglicher Anspruch auf Erstattung der Taxikosten, tarifliche Gleichstellung, bereits erfolgte Zahlung) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, an den Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 19,00 EUR zu zahlen.

Berlin, den